431 130

UEBERBAUUNG "GEISSCHACHEN" IN BIBERIST
GESTALTUNGSPLAN 1:500

ATELIERBAU AG ROSENGASSE 4 4552 DERENDINGEN TEL. 065 42 42 93

Oeffentliche Auflage vom 29. Oktober 1992 bis und mit 27. November 1992

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 1992

der Ammann: der Gemeindeschreiber:

EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 560 vom 23. Februar 1993

der Staatsschreiber: Dr. K. Schwabe

KANTON SOLOTHURN

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

ZWECK — Der Gestaltungsplan regelt die Grösse, Lage, und Stellung der Bauten, sowie die Freiflächengestaltung und Verkehrserschliessung der Ueberbauung.

ZONE — W2D Wohnzone mit verdichteter Bauweise

- Geltungsbereich
- zweigeschossige Wohnbauten
- zweigeschossige Wohnbauten mit Dachausbau
- eingeschossige Nebenbauten
- eingeschossige Wohnbauten mit Flachdach Längsseiten- Ueberbauungsziffer 50% (Balkone, Erker, Wintergärten)
- zweigeschossige Wohnbauten mit Flachdach Stirnseiten- Ueberbauungsziffer 30% (Balkone, Erker, Wintergärten)
- unterirdische Einstellhallen

MAX. GEBAEUDEHOEHEN — zweigeschossige Wohnbauten 6.50 m

DAECHER

- Die ausgebauten Dachgeschosse haben die Bedingungen von Paragraph 17 KBR (in Kraft seit 1. 1. 1991) zu erfüllen.
- symetrische Satteldächer auf Wohn- und Nebenbauten mit einer Dachneigung von 35 bis 40 Grad alter Teilung
- Unterbrechung von Dachvorsprung in Bereich von Lukarnen möglich
- Bedachungsmaterial Tonziegel oder brauner Eternitschiefer
- Die Fläche der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf, im Aufriss gemessen, nicht mehr als 1/5 der Dachfläche betragen

FASSADEN — Fassaden ein- und zweigeschossiger Wohnbauten verputzt
Fassaden eingeschossiger Nebenbauten Material frei
das Farbenkonzept wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt

NAEHERBAU — Wo der Gestaltungsplan dies vorsieht, können die Gebäude näher als nach ordentlichem Recht zulässig zueinander gestellt werden.

- private Wege und Plätze ohne motorisierten Verkehr
- private Wege und Plätze ohne motorisierten Verkehr (Spielstrassen) befahrbar aber im Notfall (Feuerwehr und Ambulanz) und bei Umzug
- private Zu- und Wegfahrt und oberirdische Besucherparkplätze
- privater Grün- und Gartenbereich
- privater Grünbereich (Aufenthalts- Spielplätze)
- wegnehmbares Absperrorgan
- einheimische Hochstamm-Laubbäume (standortbedingt)

UEBRIGE VORSCHRIFTEN — Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Kant. Baureglementes (in Kraft seit 1. 1. 1991) und des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Biberist
Nicht störende Kleingewerbe und Dienstleistungsbetriebe sind zugelassen

INKRAFTTRETEN — Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Situation

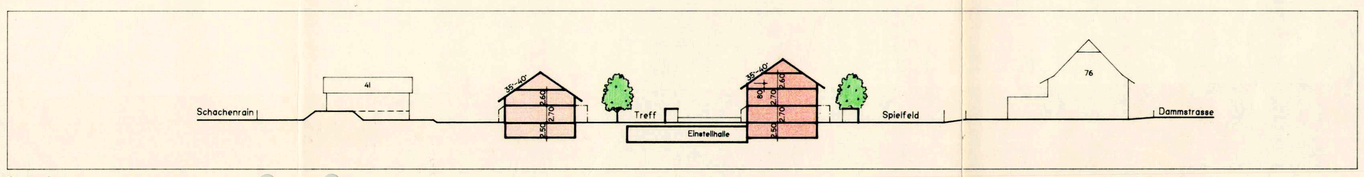

Schnitt A - A